

Vereinsstatuten Basketball-Club Allschwil (BC ALLSCHWIL)



Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Der Basketballclub Allschwil wurde 1962 von ehemaligen CVJM Sportlern gegründet. Unter dem Namen „BC ALLSCHWIL“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Allschwil.

Artikel 2

Zweck

Ausrichtung

- 1 Der Verein bezweckt die Ausübung des Basketballsports. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Verbandszugehörigkeit

- 2 Der BC ALLSCHWIL ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Basketballverbandes Nordwestschweiz (BVN) und von Swiss Basketball.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

- 1 Der BC ALLSCHWIL besteht aus
 - Aktivmitgliedern, wir unterscheiden zwischen Aktiven mit und ohne Lizenz
 - Kinder
 - Jugendlichen
 - Gönnermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

- 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, welchem sie 20 Jahre alt werden. Sie verfügen über das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Kinder

- 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

Jugendliche

- 4 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden. Jugendliche haben an der Generalversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

- 5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des BC ALLSCHWIL. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt

<i>Gönnermitglieder</i>	6	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	7	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den Aktivmitgliedern, Kindern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung) • Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw.
<i>Pflichten</i>	11	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei einem Beitritt nach dem 1. Januar des laufenden Vereinsjahrs, ist die Hälfte des Mitgliederbeitrags zu entrichten. Ein Geschwister-Rabatt von 50% wird ab dem zweiten Mitgliederbeitrag gewährt, wenn zwei oder mehr Geschwister im selben Vereinsjahr die Mitgliedschaft lösen. Für Mitglieder, die nach dem 1. April beitreten, entfällt der Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder. Jeder Spieler ist verpflichtet, für tadellose Ordnung im Training, anständiges Betragen vor, während und nach einem Wettspiel, sowie Disziplin gegenüber Schiedsrichtern und Gegner zu sorgen.

Artikel 4

Finanzierung, Haftung

Finanzierung

- 1 Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen
 - Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Haftung

- 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen

- 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet mit dem 30. April des nächsten Jahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Artikel 6

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren

Artikel 7

Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des BC ALLSCHWIL. Sie wird alljährlich nach Saisonende durchgeführt.

Einberufung

- 2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Generalversammlung

- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

<i>Geschäfte</i>	4	Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen • Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung • Genehmigung Jahresbericht • Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes • Entlastung des Vorstandes • Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge • Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget • Genehmigung von Statutenänderungen • Genehmigung von Reglementen und Weisungen • Wahl des Präsidenten • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisoren • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder • Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, stimm- und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung anwesenden Mitglieder notwendig
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8

Vorstand

*Führung,
Vertretung*

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den BC ALLSCHWIL nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

*Zusammen-
setzung*

- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.

Wahl

- 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann während des Vereinsjahres neue Vorstandsmitglieder aufnehmen.

Konstitution

- 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

*Aufgehen und
Kompetenzen*

- 5
 - Aufgaben und Kompetenzen
 - Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statutenbestimmungen,
 - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse,
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
 - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
 - Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern,
 - Festlegung von allfälligen Entschädigungen für durch Mitglieder erbrachte Leistungen (z.B. Entschädigung für Trainer gemäss Trainer-Vereinbarung),
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung,
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
 - Der Präsident und der Kassier sind einzeln Zeichnungsberechtigt
 - Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte benennen

Artikel 9

Revisoren

Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt 3 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 3 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Vorstandes.

Artikel 10

*Beschluss-
fassung*

Auflösung und Liquidation

*Zuweisung
Vermögen*

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, der Generalversammlung die Vereinsauflösung vorzuschlagen. Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Mitglieder haben kein Anrecht auf allfälliges vorhandenes Vermögen. Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für 3 Jahre auf einem Sperrkonto zu deponieren. Wird innert dieser 3 Jahre kein Nachfolgeverein gegründet, fällt das Vermögen an den Basketballverband Nordwestschweiz (BVN). Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11

*Beschluss-
fassung*

Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 29. Mai 2018 in Allschwil genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 19. Juni 2002 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Allschwil, den 29. Mai 2018

BC Allschwil

Markus Schneider

Präsident

Flavio Chiaverio

Kassier